



Allgemeinverfügung

des Landratsamts Lörrach über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky)

auf Gebieten der Stadt Weil am Rhein und Haltingen

vom 01.01.2014, Aktenzeichen: 44-8241.22

Im Hafengebiet von Weil am Rhein wurde ein Befall durch die Larve des Asiatischen Laubholzbockkäfers festgestellt. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt und wird mit seinen Larven über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Zur Bekämpfung des Schädlings erlässt das Landratsamt Lörrach auf Grundlage der §§ 6 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) folgende

Allgemeinverfügung

1. Zonenausweisung

Um den im Hafengebiet der Stadt Weil am Rhein an der Schiffstraße, Ecke Mühlhauser Straße, auf dem Flurstück 5750/29 liegenden Fundort **des Asiatischen Laubholzbockkäfers** wird im Wesentlichen eine kreisförmige Quarantänezone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 2.000 Meter. Die Quarantänezone endet westlich an der Landesgrenze (Rhein) zu Frankreich und südlich an der Landesgrenze zur Schweiz. Im nordwestlichen Bereich der Quarantänezone wird, beginnend an der Schnittstelle zur Autobahn A5, die Quarantänezone westlich der A5 in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Haltingen-Märkt ausgeweitet. Die Quarantänezone ist in der auf der Internetseite des LRA veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt.

2. Maßnahmen in der Quarantänezone

2.1 Überprüfungs- und Anzeigepflicht

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubbäumen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, diese regelmäßig in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres im Abstand von vier Wochen und in der Zeit vom 01. November bis 31. März mindestens zweimal auf Anzeichen eines Befalls und auf geschlüpfte Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers zu überprüfen.

Werden Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers oder Befallsanzeichen wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraß, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen gefunden, ist dies unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden. Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen, Holz oder Baumschnitt von Laubbäumen in der genannten Zone befasst sind, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft
Palmstraße 3, 79539 Lörrach, Tel.: 07621/410 - 1238 oder -1239,
Email: landwirtschaft@loerrach-landkreis.de, zu richten.

2.2 Betretungsrecht

Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Ziff. 1, auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der zuständigen Behörden Zugang zu den Laubbäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Astproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.3 Bekämpfung

Wird an einem Laubbaum oder Strauch ein Befallsverdacht oder Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum oder Strauch in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober unverzüglich entsprechend den Anweisungen des Landratsamts Lörrach zu fällen oder fällen zu lassen. Wird der Befall oder Befallsverdacht nach dem 31. Oktober und vor dem 1. April festgestellt, verlängert sich die Frist zum Roden auf vier Wochen.

Das Holz oder der Baumschnitt ist unter amtlicher Anleitung, in der Periode des Käferausflugs unverzüglich spätestens innerhalb von zwei Wochen, einer Vernichtung zuzuführen, entweder

durch

- Verbrennung vor Ort in der Quarantänezone oder durch
- Herstellung von Hackschnitzeln mit einer maximalen Partikelgröße von 1 cm und anschließender Verbrennung an einem anderen Ort.

Bis zu seiner Vernichtung muss das Holz so aufbewahrt werden, dass geschlüpfte Käfer nicht entweichen können z.B. in einem geschlossenen Container oder unter einer Plane. Die Maßnahmen sind von den sonstigen Berechtigten zu dulden.

2.4 Überprüfung und Transport von Holz oder Baumschnitt von Laubbäumen und Pflanzenmaterial

Jegliches Laubholz, das seit 2010 in der Zone nach Nr. 1 gewonnen wurde (z.B. Brennholz, Stämme, Äste von Baumschnitt), ist durch den Besitzer oder Verfügungsberechtigten auf Anzeichen auf Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer zu prüfen.

Es darf nicht aus der Quarantänezone gebracht werden, es sei denn

- es wird vorher zu einer maximalen Partikelgröße von 1 cm gehäckselt
- es wird vorher durch das Landratsamt Lörrach kontrolliert und für nicht befallen oder nicht befallsverdächtig befunden oder
- es wird zur Grünschnitt-Sammelstelle des Landkreises zum häckseln innerhalb der Quarantänezone gebracht.

Ein Befallsverdacht oder der Befall ist unter Angabe des Lagerortes des Holzes an die unter Ziff. 2.1 genannte Behörde zu melden.

Befallene oder befallsverdächtige Laubbäume (Stammholz, Schnittholz, Brennholz) sowie Baumschnitt von Laubbäumen mit oder ohne Rinde dürfen nur nach Überprüfung durch das Landratsamt Lörrach und mit dessen Zustimmung von dem Ort, an dem es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet, entfernt werden.

Bei einem bestätigten Verdacht ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, dieses Holz unverzüglich entsprechend den Anweisungen des Landratsamts Lörrach zu vernichten (siehe 2.3).

3. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung in der örtlichen Presse als bekannt gegeben. Das Landratsamt Lörrach kann die Quarantänezone aufheben, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung eines Befalls kein weiterer Befall ermittelt werden kann.
6. Die Allgemeinverfügung, die Begründung und eine Karte zur Veranschaulichung der Quarantänezone können beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft oder bei der Stadt Weil am Rhein, Bürgermeisteramt, Rathausplatz 1, während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Lörrach (<http://www.loerrach-landkreis.de> unter Aktuelles/Bekanntmachungen) eingesehen werden.
7. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Lörrach über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 12.07.2012 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33 / Sachgebiet Pflanzenschutz, -gesundheit, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg i. Br., einzulegen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so muss er innerhalb einer Monatsfrist beim Landratsamt Lörrach oder beim Regierungspräsidium Freiburg eingegangen sein.

Lörrach den 30.12.2013

gez.

Gerhard Riesterer
Fachbereichsleiter

Begründung

I.

1. Am 19.04.2012 wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, Sachgebiet Pflanzenschutz / Pflanzengesundheit, an einer Platane im Hafengebiet von Weil am Rhein ein Befall durch die Larve des Asiatischen Laubholzbockkäfers festgestellt. Das Landratsamt Lörrach hat um den Fundort (Koordinatenpunkt nach dem Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 3394473,976, Hochwert 5274294,418) im Wesentlichen eine kreisförmige Quarantänezone festgelegt.
2. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschau-verordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt und wird mit seinen Larven über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Wegen seines erheblichen Schädigungspotentials müssen große Anstrengungen zur Befallstilgung (Ausrottung bzw. Befallseingrenzung) unternommen werden, um der zu befürchtenden Ausbreitung des Käfers in Südbaden oder weiteren Teilen Deutschlands entgegenzuwirken. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat eine Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlassen. Diese Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den gefährlichen Quarantäneschädling dar.

II.

1. Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamts Lörrach ist die nach § 29 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 7 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes Baden-Württemberg (LLG) vom 14.03.1972 (GBl. S.74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30.11.2010 (GBl. 989, 993), für den Vollzug der Aufgaben des Pflanzenschutzes und der Schädlingbekämpfung zuständige Behörde.
2. Die unter 1. und 2. angeordneten Maßnahmen werden auf die §§ 6 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) gestützt. Da eine Regelung durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 3 PflSchG nicht getroffen ist, kann das Landratsamt Lörrach als zuständige Behörde gem. § 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 PflSchG Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung sowie der Ansiedlung von Schadorganismen ergreifen.
- 2.1 Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.
- 2.2 Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 PflSchG erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar den Bestand der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste Personen gefährdet. Da der Schadorganismus insoweit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht wesentlich über den in der Leitlinie vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Das befallene Gebiet in der Stadt Weil am Rhein, liegt im Bereich des Hafens. Nach der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des Schädlings muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fanden einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.
- 2.3 In seinem natürlichen Heimatgebiet beträgt die Dauer des Entwicklungszyklus des Asiatischen Laubholzbockkäfers ein bis zwei Jahre. In den Befallsgebieten in Europa wurde bisher eine zweijährige Entwicklungszeit festgestellt. Deshalb ist die Quarantänezone mindestens vier Jahre lang nach Feststellung eines Befalls einzurichten, sofern kein erneuter Befall im betreffenden Gebiet festgestellt wird. Um der jeweiligen Entwicklung des Schädlings Rechnung zu tragen, darf diese Allgemeinverfügung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S.686). Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im Jahr 2012 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Krone und Äste, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Entscheidend für den Erfolg der Ausrottung dieses Quarantäneschädlings ist dessen Bekämpfung im quantitativen Anfangsstadium einer Situierung und Ausbreitung. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und auszutilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, ist deshalb höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbe-

helfs.

Mögliche Widerspruchs- und Klageverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Diese Allgemeinverfügung wird in ihrem verfügenden Teil öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 LVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Lörrach den 30.12.2013

gez.

Gerhard Riesterer
Fachbereichsleiter

Lörrach, den 30.12.2013

Landratsamt Lörrach
Dezernat IV/Landwirtschaft

www.loerrach-landkreis.de